

Vereinbarung zum Schutz von Kindern gemäß § 8 a SGB VIII

zwischen

der **Kindertagespflegeperson:**

Name, Vorname

Betreuungsanschrift

und der **Tagespflegebörse:**

Anschrift

Was bedeutet Kinderschutz?

Alle Kinder haben das Recht gewaltfrei aufzuwachsen. Beim **Kinderschutz** geht es also darum, Kinder vor jeglicher Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Gewalt oder Ausbeutung zu schützen. Dabei umfassen Maßnahmen zum Schutz von Kindern die unmittelbare Sicherheit des Kindes ebenso wie die Unterstützung und Beratung der Eltern z.B. in geeigneten Beratungsstellen oder andere Hilfen.

Die Sicherheit des Kindes soll möglichst in Zusammenarbeit mit den Eltern sowie unter Einbeziehung des betroffenen Kindes erreicht werden, indem die zugrunde liegenden Probleme und Konflikte in einem geeigneten Rahmen bearbeitet und damit die Kindeswohlgefährdung z.B. durch die Vermittlung von Hilfen abgewendet werden kann.

Die oben genannte Kindertagespflegeperson und die Tagespflegebörse schließen folgende Vereinbarung:

1. Die Kindertagespflegeperson stellt sicher, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines von ihr betreuten Kindes, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Dabei muss sie immer eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen, die ggfs. auch den besonderen Schutzbedürfnissen von Kindern mit Behinderungen Rechnung trägt (siehe hierzu die weiterführenden Informationen).
2. Die Kindertagespflegeperson bezieht die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung mit ein, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
3. Die Kindertagespflegeperson wirkt in Absprache mit der insoweit erfahrenen Fachkraft bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie diese für erforderlich hält, und die Gefährdung des Kindes nicht anders abgewendet werden kann. Sie informiert die Fachberatung in der Tagespflegebörse anschließend oder bezieht sie gleich mit ein.

4. Die Kindertagespflegeperson hat die in der Qualifizierung zum Thema *Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII* zur Verfügung gestellten Informationsmaterialien zur Kenntnis genommen und sichert zu, diese zu befolgen.

5. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, von den gemäß § 11 Kindertagespflegeverordnung vorgeschriebenen Fortbildungsstunden im Zeitraum von fünf Jahren mindestens 9 Unterrichtseinheiten (UE) Fortbildung im Qualifizierungsprogramm für die Kindertagespflege oder aber 8 UE Fortbildung im Jahresprogramm des SPFZ oder eines anderen anerkannten Fortbildungsträgers zum Kinderschutz zu absolvieren. Die Fünfjahresfrist beginnt mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

Hamburg, den Kindertagespflegeperson Fachberatung der Tagespflegebörse